jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/5/19 92/15/0171

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1994

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
36 Wirtschaftstreuhänder

Norm

ABGB §1346;
EStG 1972 §4 Abs4;
EStG 1988 §4 Abs4;
WTBO §33;
WTBO §34;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/04/20 92/14/0232 1

Stammrechtssatz

Die Übernahme von Bürgschaften zählt nicht zu den beruflichen Aufgaben eines Steuerberaters. Daher spricht die Verkehrsauffassung von vornherein nicht für die von § 4 Abs 4 EStG 1988 für die Betriebsausgabeneigenschaft geforderte Veranlassung der Aufwendung oder Ausgabe aus der Bürgschaft durch den Betrieb.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150171.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at